

Anlage a

zum Netznutzungsvertrag Strom (Entnahme)

Netzentgelte des Elektrizitätsverteilnetzbetreibers
Regensburg Netz GmbH

1. Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung
2. Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung
3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG Modul 1/2/3
4. Entgelt für steuerbare u. unterbrechbare Verbrauchseinrichtung
(Bestandsanlagen mit Verträgen u. Vereinbarungen nach
§14a EnWG vor dem 01.01.2024)
5. Entgelte für Monatsleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung
6. Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität
7. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
8. Entgelte für Messstellenbetrieb von konventionellen Messeinrichtungen (kME)
9. Entgelte für Vermietung von Messeinrichtungen an wMSB
10. Entgelte für Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)
11. Entgelte für Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS)
12. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
13. Entgelte für separate Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
14. Entgelte für zusätzliche Serviceleistung
15. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV
16. Konzessionsabgabe gemäß KAV
17. Entgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen
18. Entgelte für gesetzliche Umlagen

Hinweis zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte
zum 01.01.2025
nach § 20 Abs. 1 EnWG

Die Regensburg Netz GmbH weist darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis zum 01. Januar 2025 vorbehalten bleiben. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte oder aufgrund anderer regulatorischer Vorgaben, auf die wir keinen Einfluss haben.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter:

www.netztransparenz.de

Preisblatt 1
Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ¹⁾		Jahresbenutzungsdauer ¹⁾	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	17,33	5,04	93,96	1,97
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	17,54	5,78	111,99	2,01
Niederspannung (NS)	20,20	6,02	114,44	2,22

1) Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstlast

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Umlagen (-> Preisblatt 18),

Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)

und gesetzliche Umsatzsteuer

Preisblatt 2
Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme ohne Leistungsmessung (ohne untebrechbare Verbrauchseinrichtung)	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	ct / kWh
Niederspannung (NS)	70,00	6,53

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise Strom erfolgt gemäß der Anlage 1 zur BDEW/VKU/Geode/bne-Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktprozesse-mehr-mindermengenabrechnung-strom-und-gas/>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Umlagen (-> Preisblatt 18),

Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)

und gesetzliche Umsatzsteuer

<p>Preisblatt 3</p> <p>Entgelte für die Entnahme ohne / mit Leistungsmessung und steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Modul 1 / 2 / 3)</p>

Vorläufig gültig ab 01.01.2025, ausgenommen Modul 3 vorläufig gültig ab 01.04.2025

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung	Grundpreis	Arbeitspreis		Pauschale Reduktion
	€/a	ct/kWh		€/a
Preissystem steuerbare VE Anschluss ab 01.01.2025 Modul 1	70,00	6,53		-116,21
Preissystem steuerbare VE Anschluss ab 01.01.2025 Modul 2 <i>(nur für steuerb VE mit separatem Zählpunkt)</i>	-	2,61		-
Preissystem steuerbare VE Anschluss ab 01.04.2025 Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1 - <i>(bei Wahl von Modul 3 wird AP SLP durch 3-stufigen AP ersetzt und pauschale Reduktion wird ebenfalls gewährt)</i>	70,00	<i>HT = Hochtarif</i>	6,99	-116,21
	70,00	<i>ST = Normaltarif</i>	6,53	-116,21
	70,00	<i>NT = Niedertarif</i>	2,63	-116,21

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Leistungsmessung	Leistungspreis	Arbeitspreis		Pauschale Reduktion
	€/a	ct/kWh		€/a
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS) < 2500 h	17,54	5,78		-116,21
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS) ≥ 2500 h	111,99	2,01		-116,21
Niederspannung (NS) < 2500 h	20,20	6,02		-116,21
Niederspannung (NS) ≥ 2500 h	114,44	2,22		-116,21

Modul 3* Zeitfenster NT / HT		Q1 01.01.-31.03.		Q4 01.10.-31.12.	
		NT	HT	NT	HT
Zeitfenster 1	von	01:45	08:45	01:45	08:45
	bis	02:00	14:15	02:00	14:15
Zeitfenster 2	von	02:15	16:00	02:15	16:00
	bis	05:00	20:30	05:00	20:30
Dauer		03:00	10:00	03:00	10:00

*Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Umlagen (-> Preisblatt 18),

Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)

und gesetzliche Umsatzsteuer

Preisblatt 4
Entgelt für steuerbare u. unterbrechbare Verbrauchseinrichtung
(Bestandsanlagen mit Verträgen u. Vereinbarungen nach §14a EnWG
vor dem 01.01.2024)

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme durch:	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	ct / kWh
Ladepunkte E-Mobile, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher, sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtung.	0,00	3,50

Nach §14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

1. bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
2. technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
3. steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Steuerungszeiten:

Monat	Zeit
Januar - März	16:30 - 21:00
Oktober - Dezember	16:30 - 21:00

Über den im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb wird vor Ort die notwendige Verbrauchseinrichtung analysiert, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen. Der Fachbetrieb sorgt für die weitere Umsetzung des Vorhabens.

Link Installateuerverzeichnis Regensburg:

https://www.regensburg-netz.de/fuer-partner/installateure/installateuerverzeichnis-strom?sword_list%5B0%5D=installateur

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

- Umlagen (-> Preisblatt 18),
- Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),
- ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)
- und gesetzliche Umsatzsteuer

Hinweis:

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die nicht der Raumheizung dienen wie Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, greift nicht die Vorschrift des des § 2 Abs. 7 S. 3 Alt. 1 KAV i.V.m. § 7 BTOElt für eine verminderte Konzessionsabgabe.

Preisblatt 5
Entgelte für Monatsleistungspreissystem
für die Entnahme mit Leistungsmessung

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Regensburg Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Regensburg Netz GmbH verbindlich vor Beginn einer Abrechnungsperiode mit.

Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW * Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	15,66	1,97
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	18,67	2,01
Niederspannung (NS)	19,07	2,22

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise Strom erfolgt gemäß der Anlage 1 zur BDEW/VKU/Geode/bne-Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“:

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktprozesse-mehr-mindermengenabrechnung-strom-und-gas/>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Umlagen (-> Preisblatt 18),

Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)

und gesetzliche Umsatzsteuer

Preisblatt 6
Entgelte für Jahresleistungspreissystem
für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Verteilnetzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpasseleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Es gelten die nachfolgenden Preise:

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/ kW * a	€/ kW * a	€/ kW * a
Mittelspannung (MS)	66,63	79,96	93,29
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	72,02	86,42	100,82
Niederspannung (NS)	77,23	92,67	108,12

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise Strom erfolgt gemäß der Anlage 1 zur BDEW/VKU/Geode/bne-Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/marktprozesse-mehr-mindermengenabrechnung-strom-und-gas/>

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Umlagen (-> Preisblatt 18),

Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)

und gesetzliche Umsatzsteuer

Preisblatt 7
Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG)

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 1. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Regensburg Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 aufgrund behördlicher Entscheidungen und / oder regulatorischer Vorgaben neu festlegt.

Vermiedene Netzentgelte für Einspeiser		
Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem	
	Jahresbenutzungsdauer	
	≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	58,30	0,08
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	31,88	0,82
Niederspannung (NS)	43,22	0,83

Neu in Betrieb gehende volatile Einspeiser erhalten kein vermiedenes Netzentgelt.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Entgelte zzgl. geltende Umsatzsteuer

Preisblatt 8
Entgelte für Messstellenbetrieb von konventionellen Messeinrichtungen (kME)

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelte für Messstellenbetrieb	
	Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen. Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für den Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.	
	Messstellenbetrieb je Messstelle	
	€/a	
MS - Mittelspannung	727,68	
	davon Messung	330,75
	davon Wandlersatz	306,93
	davon Telekommunikationseinrichtung mit tägl. Fernauslesung	90,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	333,60	
	davon Messung	216,12
	davon Wandlersatz	27,48
	davon Telekommunikationseinrichtung mit tägl. Fernauslesung	90,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb je Messstelle			
	(€/a)			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Einrichtungszähler Eintarif	12,72	16,72	24,72	56,72
Einrichtungszähler Zweitarif inkl. Schaltgerät	34,32	38,32	46,32	78,32
Zweirichtungszähler Eintarif	12,72	16,72	24,72	56,72
Zweirichtungszähler Zweitarif inkl. Schaltgerät	34,32	38,32	46,32	78,32
Elektronische Stromzähler EDL21 Eintarif	12,72	16,72	24,72	56,72
Elektronische Stromzähler EDL21 Zweitarif inkl. Schaltgerät	34,32	38,32	46,32	78,32
Prepaymentzähler (nur für Grundversorger)	60,00	64,00	72,00	104,00
Wandler	27,48			
Fernwirktechnische Anbindung mit Fernabfrage der Ist-Einspeiseleistung	250,00			

Die Ablesung von Zählwerten und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt bei Entnahmen und Einspeisungen ohne Lastgangzählung grundsätzlich jährlich.

Auf Kundenwunsch können die Ablesung und die Rechnungsstellung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Ablesung bzw. Netzentgeltabrechnung ist der Regensburg Netz GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Ablesung voraus. Ebenso hat eine unterjährliche Ablesung automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelte zzgl. geltende Umsatzsteuer

Preisblatt 9
Entgelte für Verpachtung von Messeinrichtungen an wMSB

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

		Jahresentgelt für Miete (exkl. Messung)
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung		Preise je Messeinrichtung / Kunde €/a
MS-Zähler		330,75
MS - Mittelspannung Wandlersatz (3 x 102,31 €)		306,93
NS-Zähler		216,12
NS - Niederspannung Wandlersatz (3 x 9,16 €)		27,48

		Messstellenbetrieb
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung		Preise je Messeinrichtung / Kunde €/a
Eintarifzähler ¹⁾		10,46
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät ²⁾		32,06

Modem		35,72
-------	--	-------

1) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit nur **einer** Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).

2) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit **zwei** Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler und moderne elektronische Zähler) inkl. Schaltgerät.

Entgelte zzgl. geltende Umsatzsteuer

Preisblatt 10
Entgelte für Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)
gemäß § 32 Abs. 1 und § 37 MsbG

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Preise für mME in Niederspannung (Standardleistungen)²⁾	Anschlussnutzer	
	Preis je Messeinrichtung	
	netto €/a	brutto¹⁾ €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber (Einspeiser)	16,81	20,00

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig.

Preisblatt 11
Entgelte für Messstellenbetrieb von intelligente Messsystemen (iMSys)
gemäß § 30, § 34 Abs. 1 und § 37 MsbG

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

		Anschlussnetzbetreiber		Anschlussnutzer	
Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Preis je Messstelle		Preis je Messstelle		
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	
iMS für Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von:					
> 100.000 kWh	67,23	80,00	auf Anfrage	auf Anfrage	
50.001 - 100.000 kWh	67,23	80,00	100,84	120,00	
20.001 - 50.000 kWh	67,23	80,00	75,63	90,00	
10.001 - 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00	
6.001 - 10.000 kWh	67,23	80,00	16,81	20,00	
Optional iMS für Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von:					
3.001 - 6.000 kWh	33,61	40,00	16,81	20,00	
bis 3.000 kWh	8,40	10,00	16,81	20,00	
iMS nach §14a EnWG					
bei vorliegender steuerbarer Verbrauchseinrichtung oder steuerbarem Netzanschluss nach §14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00	
iMS für Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von:					
> 100 kW	67,23	80,00	auf Anfrage	auf Anfrage	
> 25 - 100 kW	67,23	80,00	100,84	120,00	
> 15 - 25 kW	67,23	80,00	42,02	50,00	
> 7 - 15 kW	67,23	80,00	16,81	20,00	
Optional iMS für Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von:					
1 - 7 kW	33,61	40,00	16,81	20,00	

Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gilt der höchste einschlägige fallbezogene Preis für alle bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte.

Für weitere Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen (vgl. § 29 Abs. 3 MsbG) gilt ein Aufschlag in Höhe von 20,00 € brutto jährlich (vgl. § 30 Abs. 5 MsbG).

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig.

Preisblatt 12
Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2, § 35 u. § 37 MsbG

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Verpflichtende Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG ²⁾	Preis	
	netto/Auftrag	brutto/Auftrag ¹⁾
(2) 1 Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystem ab 2025 innerhalb von 4 Monaten	25,21 €	30,00 €
(2) 2a Datenkommunikation zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	8,40 €	10,00 €
(2) 3 Datenkommunikation für Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen	8,40 €	10,00 €
(2) 4a Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem EEG oder KWKG	8,40 €	10,00 €
(2) 5 Zusätzliche Ausstattung mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließl. Steuereinrichtungen zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2a, 3, 4a MsbG und §§ 9 oder 100 EEG	25,21 €	30,00 €
(2) 6 Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway	8,40 €	10,00 €
(2) 7 Informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	8,40 €	10,00 €
(2) 9 nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse	25,21 €	30,00 €
(2) 10 Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	8,40 €	10,00 €
(2) 11 Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung § 34 MsbG nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.	8,40 €	10,00 €

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig.

Preisblatt 13
Entgelte für separate Zusatzleistungen gemäß MsbG

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Die Regensburg Netz GmbH bietet folgende Zusatzleistungen an, die separat beauftragt werden können:

Zusatzleistungen	Preis	
	netto	brutto ¹⁾
Wandlersatz in der Mittelspannung ²⁾	306,93 €/a	365,25 €/a
Wandlersatz in der Niederspannung ²⁾	27,48 €/a	32,70 €/a
Schaltgerät/Tarifschaltung bei mME/iMS ²⁾	21,60 €/a	25,70 €/a
Zusatzablesung bei mME im Rahmen von unterjährigen Ablesungen ²⁾	auf Anfrage	
Verzugskosten pauschal pro Fall	1,50 €	umsatzsteuerfrei
Unterbrechung der Anschlussnutzung bei vorhandener Trennung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	65,10 €/Auftr.	77,47 €/Auftr.
Unterbrechung der Anschlussnutzung bei physischer Trennung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	Es wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	
Unterbrechung der Versorgung bei Außensperrung	Es wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	
Erfolglose Unterbrechung (€/Auftrag) (Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung nicht angetroffen wird)	32,10 €/Auftr.	38,20 €/Auftr.
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	65,10 €/Auftr.	77,47 €/Auftr.
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	32,55 €/Auftr.	38,73 €/Auftr.
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	65,10 €/Auftr.	77,47 €/Auftr.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) gem. § 34 Abs. 3 MsbG

Preisblatt 14
Entgelte für zusätzliche Serviceleistung

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Vorgang	Preis	
	netto	brutto¹⁾
nachträgliche Umstellung der Besteuerungsart (Einspeiser) über das aktuelle Kalenderjahr hinaus	42,02 € pro Abrechnungsjahr	50,00 € pro Abrechnungsjahr
Rückwirkender Betreiberwechsel (Einspeiser), wenn Zeiträume zurückliegender Kalenderjahre bis einschließlich 01.01. des laufenden Kalenderjahres betroffen sind	42,02 € pro Abrechnungsjahr	50,00 € pro Abrechnungsjahr
Aufstellung Energiemengen für Energiemengenausweis Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser	42,02 € pro Anschlussobjekt	50,00 € pro Anschlussobjekt
Zusätzliche Datenbereitstellung historischer Lastgänge (ein Vorgang Datenlieferung max. 12 Monate)	30,00 € pro Lokation, Profil und Vorgang	35,70 € pro Lokation, Profil und Vorgang

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preisblatt 15
Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Hochlastzeiten für 2025

Netz- oder Umspannebene	Winter (Dez.-Feb.)	Frühling (März-Mai)	Sommer (Juni-August)	Herbst (Sept.-Nov)
Mittelspannung (MS)	08:30 - 18:30 Uhr	keine	keine	09:00 - 18:15 Uhr
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	16:45 - 19:45 Uhr	keine	keine	keine
Niederspannung (NS)	16:45 - 19:45 Uhr	keine	keine	keine

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Marktlaktionsnummer	Messlokationsnummer	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	vereinbarte voraussichtliche Netzentgeltreduktion	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
10085098433	DE0005319304900803054730000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	5,50%	BK4S1-0007545
10084369637	DE0005319305300801779050000000000	M (Abrechnungsebene)	6,25%	BK4S1-0010600
10084342708	DE0005319304700801778950000000000	M (Abrechnungsebene)	13,02%	BK4S1-0011167
10084436890	DE0005319305500801780630000000000	M (Abrechnungsebene)	21,97%	BK3S1-0011256
10085160737	DE0005319304900801780880000000000	MN (Abrechnungsebene)	31,18%	BK4S1-0012370
10085130764	DE0005319313800803008960000000000	M (Abrechnungsebene)	5,50%	BK4S1-0012126
10084944744	DE0005319307300802894530000000000	M (Abrechnungsebene)	12,12%	BK4S1-0012175

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Marktlaktionsnummer	Messlokationsnummer	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	vereinbarte voraussichtliche Netzentgeltreduktion	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
10084363051	DE0005319304900801780570000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	81,90%	BK4S2-0000854
10085105709	DE0005319304900803073080000000000	Mittelspannung (Abrechnungsebene)	83,09%	BK4S2-0000863
10084437492	DE0005319305500802022430000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	80,00%	BK4S2-0001198

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Marktlaktionsnummer	Messlokationsnummer	abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel § 19 Abs. 3 S. 1, 2 StromNEV €/a
10085098433	DE0005319304900803054730000000000	Bayernwerk HS/MS	4.249,00
10084363051	DE0005319304900801780570000000000	Bayernwerk HS/MS	113.633,00
10084437492	DE0005319305500802022430000000000	Bayernwerk HS/MS	35.996,00
10084349994	DE0005319305500801798590000000000	Bayernwerk HS/MS	1.894,00

Preisblatt 16
Konzessionsabgabe gemäß KAV
Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

AGS	Gemeinde	HT ct/kWh	NT ct/kWh	SVK ct/kWh
09362000	Regensburg, krsfr. Stadt	1,99	0,61	0,11
09273116	Bad Abbach	1,32	0,61	0,11
09375117	Barbing	1,32	0,61	0,11
09375130	Donaustauf	1,32	0,61	0,11
09375165	Lappersdorf	1,32	0,61	0,11
09375170	Mintraching	1,32	0,61	0,11
09375174	Neutraubling	1,32	0,61	0,11
09375179	Obertraubling	1,32	0,61	0,11
09375180	Pentling	1,32	0,61	0,11
09375181	Pettendorf	1,32	0,61	0,11
09375190	Regenstauf	1,32	0,61	0,11
09375199	Sinzing	1,32	0,61	0,11
09375204	Tegernheim	1,32	0,61	0,11
09375208	Wenzenbach	1,32	0,61	0,11
09375213	Zeitlarn	1,32	0,61	0,11

Legende:

HT = Tariffkunden keine Schwachlast

NT = Tariffkunden Schwachlast

SVK = Sondervertragskunden nach KAV § 2 Abs. 7

**Preisblatt 17
 Netzentgelte für
 öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen**

Vorläufig gültig ab 01.01.2025

Für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ist entsprechend der Ergänzung von § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt auch ohne Lastgangmessung aus den Netzentgelten mit Leistungs- und Arbeitspreis für leistungsgemessene Anlagen zu ermitteln. Zur Ermittlung der Leistung wird dabei im Netzgebiet der Regensburg Netz GmbH das veröffentlichte Standardlastprofil Straßenbeleuchtung angewendet. Das Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen wird berechnet aus dem im Preisblatt 1 veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a. Im Netzgebiet der Regensburg Netz GmbH wird das Standardlastprofil Straßenbeleuchtung mit einer Jahresbenutzungsdauer von 4200 h/a angewendet.

Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 (6) StromNEV	4,94 ct/kWh
--	--------------------

Formel zur Berechnung des Arbeitspreises Straßenbeleuchtung:

Leistungs- und Arbeitspreis NS aus Preisblatt 1		
Benutzungsdauer	LP €/kW	AP ct/kWh
≥ 2.500 h/a	114,44	2,22
Benutzungsdauer Straßenbeleuchtung Netzgebiet der Regensburg Netz GmbH: 4.200 h/a		
Arbeitspreis =	$\frac{\text{Leistungspreis in €/kW} \times 100}{\text{Benutzungsdauer}}$	+ Arbeitspreis in ct/kWh
4,94 ct/kWh =	$\frac{11.444 \text{ ct/kWh}}{4.200 \text{ h/a}}$	+ 2,22 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

- Umlagen (-> Preisblatt 18),
- Messstellenbetrieb (-> Preisblatt 8 bis 12),
- ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 16)
- und gesetzliche Umsatzsteuer

Preisblatt 18
Entgelte für gesetzliche Umlagen

- KWKG-Umlage nach §§ 26a und 26b KWKG
- § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach §17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de